

2. Änderungssatzung vom 22. November 2023

zur Satzung der Servicebetriebe Neuwied -Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Erhebung von Gebühren und Aufwendungsersatzes sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18. November 2016 - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung (AGS) -

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG)
vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175)

des § 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG)
vom 03. Dezember 1974 (GVBl. Seite 578) und des Besonderen
Gebührenverzeichnisses im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten

den Bestimmungen der Satzung der SBN über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Neuwied -Allgemeine Entwässerungssatzung (AES)- vom 09. Juni 2016

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. September 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung, am 21. November 2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung der Servicebetriebe Neuwied -Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Erhebung von Gebühren und Aufwendungsersatzes sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18. November 2016 - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung (AGS)-, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29. November 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Oberflächenwassergebühr

a. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je 100 qm angeschlossener, bebauter und sonstiger entwässernder Fläche:

- a) € 79,00 / Jahr für das Jahr 2024
- b) € 85,00 / Jahr für das Jahr 2025
- c) € 91,00 / Jahr für das Jahr 2026 und die folgenden Jahre.

Für die ersten 200 qm wird ein einheitlicher Satz von

- a) € 158,00 / Jahr für das Jahr 2024
- b) € 170,00 / Jahr für das Jahr 2025
- c) € 182,00 / Jahr für das Jahr 2026 und die folgenden Jahre

festgesetzt.

Bei angeschlossenen, bebauten und sonstigen entwässernden Flächen über 200 qm werden Flächen bis 50 qm ab- und Flächen über 50 qm auf jeweils volle 100 qm aufgerundet.

b. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei einer gesamten Grundstücksgröße von unter 200 qm werden auf Antrag bei der Berechnung 50 v.H. der tatsächlichen Grundstücksgröße pauschal als angeschlossene, bebaute und sonstige entwässernde Fläche angesetzt. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen:

1. € 0,79 / qm je Jahr für das Jahr 2024
2. € 0,85 / qm je Jahr für das Jahr 2025
3. € 0,91 / qm je Jahr für das Jahr 2026 und die folgenden Jahre.

2. § 3 Schmutzwassergebühr

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm:

- a) € 3,00 für das Jahr 2024
- b) € 3,20 für das Jahr 2025
- c) € 3,40 für das Jahr 2026 und die folgenden Jahre.

Artikel 2

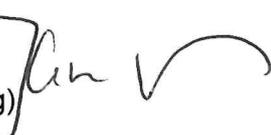
Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Servicebetriebe Neuwied -Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Erhebung von Gebühren und Aufwendersätzen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18. November 2016 - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung (AGS) -, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29. November 2018, bleiben unberührt.

Artikel 3

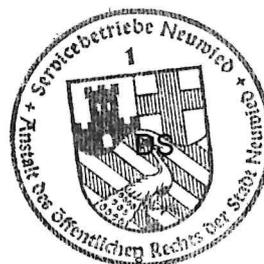
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neuwied, den 22. November 2023

(Einig) 

Oberbürgermeister
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang

an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied - AöR -, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.